



# AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

Die 07. nächste Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 31.03.2025, 17:00 Uhr  
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbarenheim**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Konzert der Kreismusikschule "Johann Sebastian Bach" (Dauer ca. 20 Minuten)  
Essen und Getränke werden vom Förderverein angeboten. Um eine Spende wird gebeten.
- 2 Eröffnung und Begrüßung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Bestätigung der Tagesordnung
- 5 Berichterstattung des Landrates aus der Verwaltung
- 6 Anfragen aus dem Kreistag
- 7 Bürgeranfragen
- 8 Genehmigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis vom 19. August 2024
- 9 Genehmigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis vom 23. September 2024

- 10 Genehmigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis vom 04. November 2024
- 11 Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 sowie des Finanzplanes für den Zeitraum 2024 - 2028 des Unstrut-Hainich-Kreises und Verweisung in die Ausschüsse, außer Rechnungsprüfungsausschuss
- 12 Einbringung der Änderungssatzung (Heilungssatzung) für das Haushaltsjahr 2010 des Unstrut-Hainich-Kreises und Verweisung in die Ausschüsse (außer Rechnungsprüfungsausschuss)
- 13 Einbringung der Änderungssatzung (Heilungssatzung) für das Haushaltsjahr 2012 des Unstrut-Hainich-Kreises und Verweisung in die Ausschüsse (außer Rechnungsprüfungsausschuss)
- 14 Beschlussfassung zur Abbestellung und Neubestellung einer stellvertretenden Schriftführerin des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises
- 15 Beschlussfassung zur Abbestellung und Neubestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises
- 16 Beschlussfassung zur Abbestellung und Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der AfD-Fraktion in den Rechnungsprüfungsausschuss
- 17 Einbringung der Fortschreibung des Schulnetzplanes des Unstrut-Hainich-Kreises für den Zeitraum 2026/2027 bis 2030/2031 und Verweisung in die Ausschüsse (außer Rechnungsprüfungsausschuss)
- 18 Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Unstrut-Hainich-Kreises

- 19 Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Unstrut-Hainich-Kreises
- 20 Beschlussfassung zur Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
- 21 Versetzung eines Beamten in den Ruhestand zum 31.03.2026
- 22 Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses KT/B/530-33/2023 - Aufhebung des Schulteils Rosenhof des Staatlichen Förderzentrums Pestalozzi in Mühlhausen zum Schuljahresende 2024/2025 und Eingliederung des Primarschulteils in den Schulteil Johannistal
- 23 Beschlussfassung 8. Fortschreibung Rettungsdienstbereichsplan Unstrut-Hainich-Kreis
- 24 Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages auf den Kreisausschuss (Rahmenvereinbarung Winterdienstleistungen)
- 25 Öffentliche Ausschreibung Nr. 119-2024-UHK-GLM\_Los 3: Ausstattung Fachunterrichtsräume Schulen – Fachunterrichtsraum Werken Grundschule Vogteischule
- 26 Öffentliche Ausschreibung Nr. 119-2024-UHK-GLM\_Los 4: Ausstattung Fachunterrichtsräume Schulen – Fachunterrichtsraum Werken Thüringer Gemeinschaftsschule Brückenschule
- 27 Öffentliche Ausschreibung Nr. 119-2024-UHK-GLM\_Los 5: Ausstattung Fachunterrichtsräume Schulen – Fachunterrichtsraum Werken Grundschule Schönstedt

### Nichtöffentlicher Teil

- 28 Offenes Verfahren Nr. 2025-001-UHK-BKR-EU\_Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 in zwei Losen\_Los 1: Fahrzeuggestell und Fahrzeugaufbau für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) gemäß DIN 14530-26:2019-11
- 29 Offenes Verfahren Nr. 2025-001-UHK-BKR-EU\_Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 in zwei Losen\_Los 2: Beladung für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) gemäß DIN 14530-26:2019-11

- 30 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ahke  
Landrat

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 270) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 20. Januar 2025 folgende Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen:

#### § 1

#### **Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Unstrut-Hainich-Kreis.
- (2) Das Kreisgebiet umfasst die Städte Mühlhausen, Bad Langensalza, Nottertal-Heilinger Höhen und Bad Tennstedt sowie die Gemeinden Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kammerforst, Kirchheilingen, Körner, Kutzleben, Marolterode, Mittelsömmern, Oppershausen, Südeichsfeld, Sundhausen, Tottleben, Unstrut-Hainich, Unstruttal, Urleben und Vogtei.

#### § 2

#### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis führt folgendes Wappen:

Das Wappen des Unstrut-Hainich-Kreises ist geviertelt und zeigt oben vorn in Gold einen schwarzen, golden gekrönten, rot bewehrten Adler mit einem silbernen Mühleisen auf jedem Flügel, oben hinten in Blau einen siebenmal von Rot und Silber geteilten, golden bewehrten und gekrönten Löwen, unten vorn in Rot ein silbernes

sechsspeichiges Rad, unten hinten in Silber ein rotes zwölfendiges Geweih mit Grind.

- (2) Der Unstrut-Hainich-Kreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Die Flagge des Unstrut-Hainich-Kreises ist weiß mit einer blauen Flanke links und einer roten Flanke rechts (1:2:1) und trägt das Kreiswappen.

### § 3

#### Mitglieder des Kreistages

- (1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreistagsmitgliedern gemäß Absatz 1.

### § 4

#### Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, das zu Beginn der Amtszeit des Kreistages gewählt wird. Für den Vorsitzenden werden zwei Stellvertreter gewählt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führen der 1. bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter den Vorsitz. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert, leitet der Landrat die Sitzung. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Aus seiner Funktion als Vorsitzender kann er vom Kreistag abberufen werden.

### § 5

#### Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tage nach dem Beginn seiner Amtszeit erstmals zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

### § 6

#### Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Absatz 2 i. V. m. § 27 Absatz 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, insbesondere über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot bei persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

### § 7

#### Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die sachkundigen Bürger werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten hingewiesen und unterschreiben eine Verschwiegenheitserklärung.

### § 8

#### Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Über den Vollzug der Beschlüsse des Kreistages hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen mindestens jährlich zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Landrat in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu nehmen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

### § 9

#### Ausschüsse und Beiräte

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Im Falle der Verhinderung des Landrates führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Kreistag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Der Kreistag kann über die Bildung von Beiräten beschließen. Die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte regelt die jeweilige Satzung.

### § 10

#### Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes als Mitglied des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und weiterer Ausschüsse entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 214,75 EUR. Der in Satz 1 festgesetzte Sockelbetrag wird ab dem 01.01.2026 jeweils beginnend ab dem 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Absatz 3 Thüringer Abgeordnetengesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate angepasst.
- (2) Zusätzlich erhalten die Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,40 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der jeweiligen Ausschüsse, in dem sie Mitglied sind sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen. Das gilt auch, wenn das Fraktionsmitglied online an der Fraktionssitzung

teilnimmt. Gleiches gilt für die beschließenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie für die beschließenden Mitglieder des Sportbeirates. Mitglieder des Kreistages dürfen in Vorbereitung auf eine Kreistagsitzung maximal zwei Fraktionssitzungen abrechnen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. Maximal können im Jahr 12 Fraktionssitzungen abgerechnet werden. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Für die Erstellung und Einreichung der Anwesenheitslisten der Fraktions- und Beiratssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich. Bei einer Onlineteilnahme an einer Fraktionssitzung bestätigt der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter schriftlich auf der Anwesenheitsliste die Onlineteilnahme des Fraktionsmitgliedes. Das in Satz 3 festgesetzte Sitzungsgeld wird ab dem 01.01.2021 jeweils beginnend ab dem 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Absatz 3 Thüringer Abgeordnetengesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate angepasst.

- (3) Sachkundige Bürger erhalten für die auf Ladung beruhende Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter erhält für die Sitzungsleitung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 EUR. Fraktions- und Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 EUR.
- (5) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die notwendigen Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Sofern das Kreistagsmitglied oder der sachkundige Bürger nicht

vom Wohnort anreist, werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung angereist wäre. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung für die in Satz 1 ff. genannte Strecke in Höhe von 0,38 EUR je gefahrenen Kilometer gewährt.

- (6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz. Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit beschließt vorab der Kreisausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat. Über notwendige Dienstreisen bzw. auswärtige Tätigkeiten des Kreisausschusses entscheidet abweichend von der vorstehenden Regelung der Kreistag. Dienstreiseanträge sind unter Beachtung bestehender Termine für Kreisausschusssitzungen und der Einhaltung von Ladungsfristen rechtzeitig im Büro Kreistag einzureichen.
- (7) Die monatlichen Sockelbeträge nach Absatz 1 sowie die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 werden monatlich zum Ende des Monats auf das vom Mitglied des Kreistages angegebene Konto überwiesen. Die Sitzungsgelder nach Absatz 1, 2 und 3 werden monatlich zum Ende des Monats auf das vom Mitglied des Kreistags oder sachkundigen Bürgers (Absatz 2) angegebene Konto überwiesen. Die Reisekosten nach Absatz 4 und 5 sind beim Büro Kreistag schriftlich zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt gemäß Satz 2.

### § 11

#### **Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger**

- (1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes.
- a) Personen mit Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit erhalten den

vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet.

- b) Selbständige und Freiberufler erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde für die Dauer der Sitzung. Die Selbständigkeit ist gegenüber dem Büro Kreistag mit jeder Abrechnung auf einem durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Stundenpauschalsatz von 10,00 EUR pro volle Stunde für die Dauer der Sitzung. Dies ist gegenüber dem Büro Kreistag mit jeder Abrechnung auf einem durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.
- (2) Die Ersatzleistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag und auch nur von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährt. § 10 Absatz 6 Satz 1 gilt analog.

### § 12

#### **Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Gutachter**

- (1) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß § 94 Absatz 1 ThürKO übernehmen, für die § 10 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 95 ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen. Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Kreisausschusses festgelegt. Die angefallenen Auslagen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Für den Ersatz des Verdienstausschlages und der Dienstreisekosten gelten die Regelungen der §§ 10 und 11 zu den sachkundigen Bürgern entsprechend.

- (2) Sollen Sachverständige oder Gutachter zu Sitzungen eingeladen werden, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Kreis-ausschusses festgelegt.

### § 13 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Landkreises Unstrut-Hainich wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 ThürGemHV liegen bei Investitionsmaßnahmen über geschätzten Investitionskosten von 750.000,00 € vor.
- (3) Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 5 ThürGemHV liegen bei Baumaßnahmen bis geschätzte Baukosten von 750.000,00 EUR vor.

### § 14 Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffer 1 ThürKO und zur selbständigen Erledigung des Landrates übertragene Angelegenheiten im Sinne des § 107 Absatz 3 ThürKO gelten auch:
- a) Vergaben von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne der VOB/A bis zu 750.000,00 EUR;
  - b) Vergaben von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen, sofern die Baumaßnahme vorab vom Kreistag beschlossen wurde,
  - c) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen hinsichtlich Werk-,

Werklieferungs- und Kaufverträgen bis zu 750.000,00 EUR;

- d) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen hinsichtlich Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen, sofern die Investition vorab vom Kreistag beschlossen wurde;
- e) Miet-, Pacht - und Leasingverträge mit einer jährlichen Miet-, Pacht- bzw. Leasingrate bis zu 50.000,00 EUR, bei befristeten Verträgen bis zu einer Gesamtbelastung von 150.000,00 EUR;
- f) Vergaben von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit mit einem Gesamthonorar bis zu 25.000,00 EUR;
- g) Vergaben von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, sofern diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, die vorab vom Kreistag beschlossen wurden oder im Zusammenhang mit Investitionen stehen, die vom Kreistag vorab beschlossen wurden;
- h) Stundungen bis zu 25.000,00 EUR und Niederschlagungen sowie Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000,00 EUR;
- i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Streitwert von 25.000,00 EUR;
- j) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 35.000,00 EUR und über außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR je Haushaltsstelle;
- k) Abschluss von Einzelkreditverträgen zur Umschuldung bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 EUR;
- l) Änderungen bestehender Kreditverträge zugunsten des Kreishaushaltes sowie der Abschluss von

Verträgen zur Zinseinsparung und Zinssicherung;

m) Durchführung gerichtlicher Prozesse

Bei den Vergaben nach a) bis g) ist Grundlage der Zuständigkeitsregelung die Kostenschätzung.

- (4) Nicht als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffer 1 ThürKO gelten:
- a) Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung, Übertragung und den Tausch von Geschäftsanteilen von Unternehmen, an denen der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt oder alleiniger Gesellschafter ist,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, an der der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt oder alleiniger Gesellschafter ist, sofern dieses nicht innerhalb des Unternehmens verbleibt.
- (5) Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Absatz 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

### § 15 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten. Weiterhin wählt der Kreistag aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind Ehrenbeamte des Landkreises.
- (2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch den hauptamtlichen Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den ersten bzw. zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt sowohl für den Ersten als auch für den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten 271,00 EUR je Monat. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils geltenden Fassung.

### § 16 Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes mit dem Namen „Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises“. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite des Landkreises [www.unstrut-hainich-kreis.de](http://www.unstrut-hainich-kreis.de) bereitgestellt und sind während der allgemeinen Servicezeiten beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kreistagsbüro, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einsehbar und bei Bedarf als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Die Satzungen können während der Servicezeiten im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kreistagsbüro, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (3) Bekanntmachungen zu Vergabeverfahren erfolgen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen und auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gelten Absatz 1 und 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Insbesondere kann bei Anlagen bekanntmachungspflichtiger Beschlüsse auf die Auslegung im Kreistagsbüro entsprechend des Absatzes 2 verwiesen werden. Wurde der Beschluss mit namentlicher Abstimmung gefasst, ist das Abstimmungsergebnis mit bekannt zu machen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse und Beiräte werden ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt des „Unstrut-Hainich-Kreis“ bekannt gemacht.
- (6) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

### § 17 Sitzungen in Notlagen

- (1) In Notlagen können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

- (3) Kreistagsmitglieder, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung für die Sitzung zur Verfügung gestellt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung.
- (4) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht durchgeführt werden.
- (5) Für die beschließenden Ausschüsse des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 18 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 16.02.2022 außer Kraft.

Mühlhausen, 14. Februar 2025  
Unstrut-Hainich-Kreis

Ahke  
Landrat

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Power 2 Gas Langensalza GmbH in 99947 Bad Langensalza OT Merxleben auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser in 99947 Bad Langensalza**



Die Power 2 Gas Langensalza GmbH, Brunnenbau-Conrad-Straße 1, 99947 Bad Langensalza OT Merxleben beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit einer elektrischen Nennleistung von 6 Megawatt (Anlage nach Nr. 10.26.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

in **99947 Bad Langensalza**  
Gemarkung: **Bad Langensalza**

Flur: **2** Flurstück: **52/18.**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von zwei Elektrolyseanlagen (1 MW und 5 MW) mit einer Gesamtleistung von 6 MW, bestehend aus den beiden Elektrolyseuren, den Verdichtern, der Abfüllstation mit zwei Stellplätzen sowie der benötigten Peripherie und Steuerung. In der ersten Ausbaustufe (1 MW) soll maximal 450 kg Wasserstoff je Tag erzeugt werden. Mit der zweiten Ausbaustufe wird die Elektrolyseleistung auf insgesamt 6 MW erhöht, mit der weitere 2.200 kg Wasserstoff pro Tag produziert werden. Der Wasserstoff wird in Trailer abgefüllt und werktätig in der Zeit von 6 bis 20 Uhr abtransportiert.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer

Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen,  
den 12. März 2025

Thomas Ahke  
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 189 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

**Vom 24.03.2025**

Hiermit wird gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 189 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 bekannt gemacht.

Wahlberechtigte: 201.183  
Wähler: 159.955  
Wahlbeteiligung: 79,5 %

**Erststimme**

Ungültige Erststimmen: 1.306  
Gültige Erststimmen: 158.649

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Nr. Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Erststimmen
1. Stefan Möller	AfD	61.095
2. Tina Rudolph	SPD	18.892
3. Christian Hirte	CDU	35.936
4. Michael Lemm	Die Linke	16.030
5. Leon Dustin Bender	FDP	2.345
6. Heike Erika Strecker	GRÜNE	3.882
7. Andreas Böhme	FREIE WÄHLER	3.765
8. -----	-----	-----
9. Friedrich Hofmann	MLPD	338

10. -----	-----	-----
11. Anke Wirsing	BSW	12.824
12. Klaus Stöber	STÖBER	3.542

**Zweitstimme**

Ungültige Zweitstimmen: 1.247  
 Gültige Zweitstimmen: 158.708

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Zweitstimmen
1. AFD	64.061
2. SPD	14.826
3. CDU	31.218
4. Die Linke	20.763
5. FDP	4.053
6. GRÜNE	4.733
7. FREIE WÄHLER	2.912
8. Volt	675
9. MLPD	235
10. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	379
11. BSW	14.853
12. -----	-----

Bad Salzungen, den 24.03.2025

gez. Manja Voll,  
 Kreiswahlleiterin

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Ehemaliges Hortgebäude der Grundschule Menteroda



(Foto: Quelle: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis)

Standort 99996 Menteroda,  
 Holzstraße 9-11  
 Mindestgebot 75.000,00 €  
 Gesamtnutzfläche ca. 1.354 m<sup>2</sup>  
 Grundstücksfläche 989 m<sup>2</sup>  
 Objektart ehemaliges Hortgebäude,  
 leerstehend, kein Denkmalschutz

**Kontaktdaten**

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
 Fachdienst Gebäude- und Liegen-  
 schaftsmangement  
 Lindenhof 1  
 99974 Mühlhausen  
 Ansprechpartnerin: Frau Gath  
 Telefon: 03601-802529

Der Unstrut-Hainich-Kreis bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft zum Verkauf an:

***Ehemaliges Hortgebäude in Menteroda***

Die Liegenschaft besteht aus einem Flurstück in der Gemarkung Menteroda, Flur 5, Flurstück 213/3 einer Größe von 989 m<sup>2</sup>. Das Flurstück ist mit einem Schulgebäude bebaut.

***Angaben zur Immobilie***

Mindestgebot 75.000,00 €  
 Gesamtnutzfläche ca. 1.354 m<sup>2</sup>  
 Grundstücksfläche 989 m<sup>2</sup>  
 Objektart ehemaliges Hortgebäude,  
 leerstehend, kein Denkmalschutz  
 Baujahr linkes und rechtes Teilgebäude 1906, Mittelteil 1960

***Lagebeschreibung***

Die Gemeinde Unstruttal, zu der auch der Ortsteil Menteroda gehört, liegt im nördlichen Teil des Thüringer Beckens und gehört zum Unstrut-Hainich-Kreis.

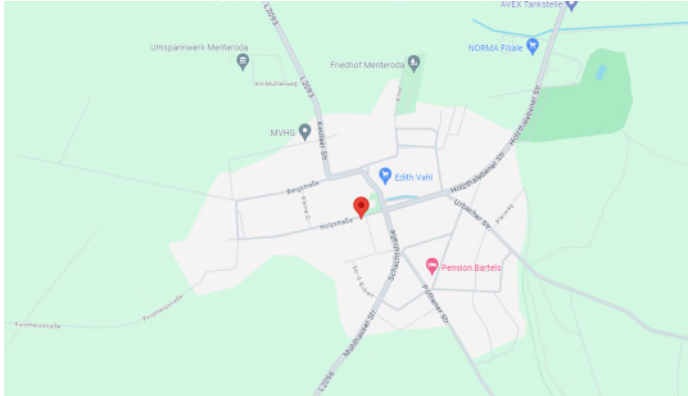
Der Ortsteil Menteroda wurde erstmals im Jahre 966 erwähnt. Das Gemeindegebiet war im 17. Jahrhundert an das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha gekommen. Die Region war in der Vergangenheit vom Kalibergbau geprägt. Seit 1905 begann die erste Bohrung, Fund und Förderung von Kali im Schacht „Volkenroda“ und zwei Schächten in Pöthen. Seit 1990 ist die Kaliförderung in Menteroda eingestellt. Seit 1919 ist das Gemeindegebiet dem Land Thüringen und seit 1950 dem Kreis

Mühlhausen (vormals Sondershausen) und jetzigem Unstrut-Hainich-Kreis zugehörig. Einkaufsmöglichkeiten, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, eine Schule (Staatliche Gemeinschaftsschule Menteroda), Kindergarten, Arztpraxis, verschiedene Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe sowie öffentliche Verkehrsmittel sind vor Ort vorhanden.

Das Objekt liegt in der Mitte des Ortsteils Menteroda. Es grenzt in nördlicher Richtung an die öffentliche Straße „Holzstraße“ und liegt in einem allgemeinen Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung. Für das Objekt sind aus der Vergangenheit keine Kommunalabgaben, wie zum Beispiel Erschließungsbeiträge oder Ähnliches mehr offen.

### **Objektadresse**

Holzstraße 9-11, 99996 Unstruttal OT Menteroda



Kartendaten © 2024 GeoBasis-De/BKG (©2009), Google

### **Objektbeschreibung**

Das Objekt wurde 1906 als Dorfschule mit zwei Einzelgebäude errichtet, im Jahr 1960 wurden diese durch das Mittelgebäude miteinander verbunden. Es wurde seit seiner Erbauung als Schulgebäude genutzt, zuletzt war auch der Hort darin untergebracht. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen in den benachbarten Schulgebäuden Ende Oktober 2021 wurde die Nutzung für schulische Zwecke aufgegeben. Seit dieser Zeit werden verschiedene Räume als Lagermöglichkeit genutzt, der überwiegende Teil des Gebäudes steht leer.

Das Objekt ist aufgrund seiner Lage, seiner Gebäudeanordnungen und der Grundriss-gestaltungen für eine Weiternutzung geeignet.

Das Grundstück ist über eine mit Asphalt befestigte Gemeindestraße erschlossen, Gehwege sind beiderseitig vorhanden. Elektroenergie und Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz sind vorhanden. Die Entwässerung erfolgt in den öffentlichen Abwasserkanal. Telefonanschluss mit Glasfaserkabel ist vorhanden.

Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen. Es besteht keine Grenzbebauung. Der Grundstücksbereich außerhalb der Gebäude verfügt über teilweise befestigte Wege/ Freiflächen sowie Grünflächen im südlichen Bereich. Zum Innengrundstück besteht eine Zufahrtsmöglichkeit.

### **Beschreibung der baulichen Anlagen**

Beim ehemaligen Hortgebäude handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes, zweigeschossiges Gebäude mit massivem Walmdach.

Fundamente, Umfassungswände, Geschossdecken sind in massiver Bauweise ausgeführt. Streifenfundamente sind aus Beton, Umfassungswände aus Ziegelsteinmauerwerk. Im Keller sind Stahlträgerdecken vorhanden, in den Geschossen sind Holzbalkendecken mit Füllung vorhanden.

Innenwände/Fußböden sind Ziegelsteinwände, im Keller ist Betonestrich vorhanden, im Erdgeschoss Fliesen und Hobeldielung mit verschiedenen Belägen, im Obergeschoss und Dachgeschoss auch Hobeldielung mit verschiedenen Belägen.

Im Keller ist eine Betontreppe ohne Handlauf vorhanden, in den Geschossen sind alte Holztreppe mit Tritt- u. Setzstufen und Holzgeländer vorhanden und als Eingangstreppe dienen Blockstufen.

Der Innenbereich ist verputzt, teilweise gestrichene und tapezierte Wände, teilweise mit Holzverkleidung. Die Deckenflächen sind verputzt und gestrichen, teilweise sind abgehängte Decken vorhanden. Fenster sind als PVC Fenster mit ISO - Verglasung vorhanden, Sohlbänke aus Alu. Türen sind alte glatte Holztüren, als Füllungstüren mit Futter und Bekleidung, die Eingangstür ist aus Holz mit Oberlichtverglasung.

Elektroinstallation - Installation 220/380 Volt, Sanitärinstallation mit Toilettenanlagen für Damen und Herren vorhanden, Küchenausstattung ist nicht in Wertermittlung enthalten.

Für das Gebäude ist keine eigene Heizung vorhanden, Beheizung erfolgt derzeit vom Nachbargrundstück mittels Ferntrasse. Kamin ist nicht vorhanden, Gasanschluss ist nicht vorhanden, die Warmwasserversorgung erfolgt derzeit durch Fremdeinspeisung vom Nachbargebäude. Zum Verkauf werden die Heiztrasse und die Warmwasserversorgung, welche vom Nachbargebäude ausgehen, durchtrennt.

Außenansicht - Der Sockel besteht aus Natursteinen, Straßenseite VWS verputzt und gestrichen, Hofseite - VWS verputzt u. gestrichen, Giebelseite auch VWS verputzt und gestrichen. Die Dachkonstruktion besteht aus einem Holzsparrendach,

Dachform Walmdach, Dacheindeckung aus Beton-  
dachsteine auf Lattung mit USB.

Die Dachentwässerung erfolgt mittels vorgehängter  
Dachrinne und Fallrohren aus Zink.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aktuell  
keine Funktionsprüfungen der technischen Einrich-  
tungen (Wasserversorgung, Elektro, Blitzschutz  
etc.) durch den Eigentümer vorgenommen wurden.

Es bestehen zahlreiche Baumängel, wie z. B. alte  
Innentüren aus Holz verschlissen, Fußbodenbeläge  
in allen Etagen verschlissen, ausgetretene Trittstu-  
fen an den Holztrepfen, Innenputzschäden im Kel-  
ler erkennbar, starker Rostbefall an den Deckenträ-  
gern im Keller erkennbar, fehlende Handläufe an  
den Kellertreppen, malermäßige Instandsetzung im  
gesamten Gebäude erforderlich, Hofausgangstür  
ist beschädigt, Parkettfußböden sind alle verschlis-  
sen.

Freiflächen-/Stellplatzbefestigungen sind teilweise  
aus Betonpflaster bzw. Ort beton (schadhaft) vor-  
handen. Die straßenseitige Einfriedung besteht aus  
einem Metalltor, ansonsten Einfriedungen aus un-  
terschiedlichen Materialien.

Ein aktuelles Verkehrswertgutachten liegt vor. Für  
eine Weiternutzung sind umfangreiche Sanierungs-  
u. Modernisierungsmaßnahmen notwendig.

### **Angebotspreis**

Der Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigt, das Grund-  
stück zum **Höchstgebot** zu veräußern. Das Min-  
destgebot für den Kaufpreis beträgt **75.000,00 EUR**.

### **Angebotsbedingungen**

Angebote, verbunden mit einer kurzen Vorhabenbe-  
schreibung, sind beim Landratsamt des Unstrut-  
Hainich-Kreises, Fachdienst Gebäude- und Liegen-  
schaftsmanagement, Team Kaufmännisches Ge-  
bäude- und Liegenschaftsmanagement, Linden-  
hof 1, 99974 Mühlhausen/Thüringen **bis zum**  
**09.05.2025** in einem verschlossenen Umschlag mit  
der Aufschrift „Nicht öffnen, Angebot ehemaliges  
Hortgebäude Menteroda“ einzureichen.

**Mit dem Angebot ist ein Nachweis verfügbaren  
Eigenkapitals und / oder eine Finanzierungszu-  
sage Dritter vorzulegen. Der Unstrut-Hainich-  
Kreis behält sich vor, Nachweise und Unterla-  
gen zur Prüfung der Verfügbarkeit des Eigenka-  
pitals und der Finanzierungszusage Dritter  
nachzufordern.**

Angebote sind

- vollständig, einschließlich aller Nachweise, Unter-  
schriften und/ oder Erklärungen,
- bedingungs- und vorbehaltlosfrei,
- in deutscher Sprache

einzureichen.

Nicht rechtzeitig abgegebene Angebote sind auszu-  
schließen, es sei denn, die Verspätung ist vom Bie-  
ter nicht zu vertreten.

Hinweis: Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Ände-  
rungen an den Angeboten unzulässig.

### **Weitere Hinweise**

Der Unstrut-Hainich-Kreis ist nicht verpflichtet, dem  
höchsten oder irgendeinem Angebot eine Zusage  
zu erteilen. Über den Verkauf des Grundstücks ent-  
scheidet der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises.  
Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und  
der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet  
werden. Der Unstrut-Hainich-Kreis ist in seiner Ent-  
scheidung über die Erteilung des Zuschlages frei.  
Ferner behält sich der Kreis vor, die Ausschreibung  
zurückzunehmen. Eine erneute Ausschreibung  
bleibt vorbehalten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die  
Veräußerung der Liegenschaft direkt durch den  
Landkreis ohne Einschaltung eines Maklers erfolgt  
und insbesondere die Zurverfügungstellung des Ex-  
posés keinen Maklerauftrag darstellt. Sollte der Ver-  
kauf aufgrund der Eigeninitiative eines Maklers er-  
folgen, ist seitens des Kreises keine Maklerprovi-  
sion zu entrichten.

Sämtliche mit der notariellen Kaufvertragsbeurkun-  
dung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Eine Besichtigung des Objekts kann mit dem Fach-  
dienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement,  
Frau Gath, Tel: 03601/802529, E-Mail: [liegenschaftsverwaltung@uh-kreis.de](mailto:liegenschaftsverwaltung@uh-kreis.de), vereinbart werden.

Alle Angaben in diesem Exposé, insbesondere  
auch Zahlen und Größenangaben, sind unverbind-  
lich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaf-  
ten des Kaufobjekts dar.

### **Vertraulichkeit**

Alle Unterlagen und Information des Unstrut-Hai-  
nich-Kreises sind vertraulich zu behandeln; eine

Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Verlautbarungen jeder Art über den Inhalt und Ablauf vor oder während des Verfahrens dürfen nur vom Unstrut-Hainich-Kreis abgegeben werden.

Die vom Unstrut-Hainich-Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Angebote verwendet werden. Eine weitere Verwendung – ganz oder teilweise – bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unstrut-Hainich-Kreises.

### **Datenschutz**

Jeder Bewerber willigt mit Abgabe eines Angebotes ein, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem oben genannten Verfahren geführt werden.

Diese Einwilligung der Betroffenen ist gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) notwendig.

### **Anbieter**



**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis**  
Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement  
Frau Gath,  
Lindenhof 1, Haus 005  
99974 Mühlhausen  
Tel.: 03601-802529 oder  
liegenschaftsverwaltung@uh-kreis.de  
Alle Angaben ohne Gewähr.

Thomas Ahke  
Landrat

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner 20. Sitzung am 07.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: 75-20/2023 TOP 3**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis vom 31.08.2023 wurde genehmigt.

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner 21. Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: 78-21/2023 TOP 3**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis vom 07.11.2023 wurde genehmigt.

#### **Beschluss-Nr.: 79-21/2023 TOP 4**

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die Vorlage Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis.

#### **Beschluss-Nr.: 80-21/2023 TOP 5**

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die 7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 16.04.2010

#### **Beschluss-Nr.: 81-21/2023 TOP 6**

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die 3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.

#### **Beschluss-Nr.: 82-21/2023 TOP 7**

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die 4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010.

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner 22. Sitzung am 16.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss-Nr.: 83-22/2024 TOP 3**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis vom 12.12.2023 wurde genehmigt.

#### **Beschluss-Nr.: 84-22/2024 TOP 5**

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die 5. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010.

Der Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner 23. Sitzung am 28.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss-Nr.: 85-23/2024 TOP 3**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis vom 16.04.2024 wurde genehmigt.

Der Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner 1. konstituierenden Sitzung am 09.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreis beschließt auf der Grundlage des Berichtes der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 die Entlastung der Betriebsleiterin des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis.

**Beschluss-Nr.: 01-01/2024 TOP 4**

**Beschluss-Nr.: 02-01/2024 TOP 5**

Der Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner 2. Sitzung am 29.10.2024 das Protokoll des öffentlichen Teils der 01. Sitzung des Werkausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis vom 09.09.2024 genehmigt.

**Beschluss-Nr.: 05-02/2024 TOP 3**

Der Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die 4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.10.2010.

**Beschluss-Nr.: 06-02/2024 TOP 4**

Der Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis empfiehlt dem Kreistag die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010.

**Beschluss-Nr.: 07-02/2024 TOP 5**

Mülverstedt  
Werkleiterin

## IMPRESSUM

### Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

**Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

**Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 11 15

Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15

E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

**Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

**Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/landkreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>  
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**